

VS_GERICHTE A1 11 186 vom 4. Juli 2012

VS Kantonsgericht, 2012-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_11_186

FR: VS_GERICHTE A1 11 186 du 4 juillet 2012

IT: VS_GERICHTE A1 11 186 del 4 luglio 2012

Regeste

A1 11 173 und A1 11 186 URTEIL VOM 4. JULI 2012 Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Richter Jean-Pierre Zufferey, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner sowie Gerichtsschreiber Paul Constantin in Sachen Verwaltungsgerichtsbeschwerden der U_____, vertreten durch den einzelzeichnungsberechtigten A_____, dieser vertreten durch Rechtsanwalt B_____ und der V_____, vertreten durch C_____, W_____, vertreten durch D_____, X_____

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Staatsratsentscheid (Projektgenehmigung) stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das

- 5 - Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis 77 VVRG und gemäss Art. 105 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz; GLER; SGS/VS 910.1) der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerdeführerin 1 und die Beschwerdeführer 2 sind als Adressaten des für sie negativen Staatsratsentscheids durch diesen berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie nach Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert sind. Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist somit einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c, i.V.m. 46 und 48 VVRG). Dem Y_____ und der Z_____ (Beschwerdegegner) kommt ebenfalls Parteistellung zu.

E. 2

Gemäss Art. 11b Abs. 1 VVRG kann die Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die Vereinigung von Verfahren anordnen, die auf dem gleichen Sachverhalt oder auf gleicher rechtlicher Grundlage beruhen. Vorliegend geht es in beiden Verfahren insbesondere um die Anwendung von Art. 13 SVV. Die Verfahren basieren auf einem gleichen Sachverhalt und die Beurteilung in einem Verfahren hat Auswirkungen auf das andere. Es rechtfertigt sich somit, die Beschwerdeverfahren zu vereinen (Urteile des Kantonsgerichts A1 01 157/162/171 vom 25. Oktober 2001 E. 2 und A1 10 241/242/243 vom 7. Oktober 2011 E. 2).

E. 3

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden, die Unzweckmässigkeit der Verfügung jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG).

E. 4

Die Beschwerdeführer beantragen als Beweismittel u. a. ihre Einvernahme und die Edition der Gründungskurkunde Z _____, der Liste der vom Projekt betroffenen Landwirtschaftsbetriebe, der Berechnung der Roggenanbaufläche dieser Betriebe sowie der Kopien der mit den Landwirtschaftsbetrieben und mit anderen Geschäftsbetrieben im Zusammenhang mit diesem Projekt abgeschlossenen Vorverträge.

E. 4.1

Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs (BGE 120 Ib 383) und die Parteien haben die Möglichkeit, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen, wenn die Beweise die Entscheidung beeinflussen können (BGE 127 I 54 E 2b; 124 I 242 E. 2). Nach der Rechtsprechung kann aber das Beweisverfahren geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*

- 6 - 2. Aufl., S. 39, N 111; Fritz Gygi, *Bundesverwaltungsrechtspflege*, 2. Aufl., S. 274; BGE 131 I 153 E. 3; 130 II 425 E. 2.1).

E. 4.2

Im vorliegenden Fall hat das Gericht alle Vorakten beigezogen sowie alle eingereichten und hinterlegten Belege zu den Akten genommen. Die Beschwerdeführer hatten im Rahmen des Verfahrens wiederholt Gelegenheit, sich ausführlich zu äussern, weshalb ihre Einvernahme nichts ergeben würde, was nicht schon gesagt wurde bzw. hätte gesagt werden können. Die vorhandenen Akten enthalten die entscheiderelevanten Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden rechtlichen Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Die Beschwerdeführer legen nicht dar, und es ist auch nicht erkennbar, was mit den beantragten Einvernahmen und Editionen noch bewiesen werden sollte, das nicht bereits in den Akten steht. Die urteilende Instanz nimmt, unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf diese verzichtet wird.

E. 5

Die vorliegend umstrittene Investitionshilfe dient der Unterstützung des Teilprojekts „L_____“ (siehe Sachverhalt lit. B hievor) und damit der regionalen Entwicklung und Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist (Art. 93 Abs. 1 lit. c LwG). Gemäss Art. 13 Abs. 1 SVV werden Investitionshilfen an solche Projekte nur gewährt, wenn im Einzugsgebiet keine

bestehenden Unternehmen die vorgesehene Aufgabe gleichwertig erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung erbringen. Damit soll, wie auch dem Titel zu dieser Bestimmung entnommen werden kann, die Konkurrenzierung von Unternehmen verhindert werden. Die Beschwerdeführer machen die Verletzung dieser Bestimmung geltend, weil sie ihrer Ansicht nach in ihren bereits bestehenden Betrieben gleichwertige Roggenprodukte (insbesondere das Walliser AOC- Roggenbrot) wie die Beschwerdegegner herstellen würden und daher letzteren keine Investitionshilfe gewährt werden dürfe.

E. 5.1

Wie dem sich in den Akten befindenden „Businessplan Planungsphase von L_____“ (Businessplan) der Beschwerdegegner entnommen werden kann, soll eine Bäckerei aufgebaut werden, die insbesondere das traditionelle Walliser Roggenbrot in Bio-Qualität und aus dem Holzofen sowie innovative Roggengebäcke anbietet und verkauft. Der Absatz soll über die Migros sowie über Handelsbetriebe und Direktverkauf erfolgen.

E. 5.2

Obwohl die Vorinstanz in E. 3.4 im angefochtenen Entscheid die Argumente der Einsprecher in Bezug auf „... eine allfällige Konkurrenzierung der AOC-Roggenproduktion“ als stichhaltig erachtet und sie auch in E. 3.4.3 von einer indirekten Konkurrenzierung der Produktion des Walliser Roggenbrotes AOC ausgeht, gelangt sie zum Fazit, „solange die Biobäckerei L_____ keine Konkurrenz in der Rohstoffproduktion für das Walliser Roggenbrot AOC, den Extenso Roggen, generiert, ist die Konkurrenz aufgrund ihres geringen Umsatzes in der Region minimal.“ Sie hat dann die Gewährung der Investitionshilfe an drei Auflagen geknüpft (siehe Sachverhalt lit. B hievore).

- 7 - Sie anerkennt zwar die Konkurrenzsituation zwischen den bereits bestehenden Bäckereien der Beschwerdeführer und der von den Beschwerdegegnern projektierten. Sie versuchte dann in der Folge, diese mittels Auflagen zu entschärfen und beantragte schliesslich dem Grossen Rat die Gewährung der Investitionshilfe, was dieser unter Vorbehalt allfälliger Gerichtsentscheide betreffend das Teilprojekt „L_____“ am 16. September 2011 beschloss. Es gilt nun zu prüfen, ob mit der umstrittenen Investitionshilfe und den zusätzlich vom Staatsrat angeordneten Auflagen Art. 13 SVV verletzt wird.

E. 6

Während mit dem Projekt „L_____“ ein Bio-Roggenbrot aus Bio-Roggen und andere Roggenprodukte hergestellt werden sollen, wird das von den bestehenden Betrieben der Beschwerdeführer zum Verkauf angebotene Walliser AOC-Roggenbrot aus Extenso-Roggen und maximal 10% Weizen produziert. Zwischen diesen beiden Roggen bestehen in Bezug auf den Getreideanbau und die Verarbeitung Unterschiede, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

E. 6.1

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW erstellten Pflichtenhefts „Walliser Roggenbrot“ muss das Getreide „... nach einer umweltfreundlichen Methode produziert werden (ökologischer Leistungsnachweis und Extenso- bzw. Bio-Normen).

E. 6.2

Gemäss Angaben der Schweizerischen Brotinformation (SBI) bestehen in der Schweiz zur Zeit vier unterschiedliche Anbau-Techniken bei der Getreidekultivierung (www.schweizerbrot.ch). Der konventionelle Getreideanbau, der praktisch bedeutungslos geworden ist, sowie der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN), die extensive Getreideproduktion („Extenso) und der Biologische Anbau.

E. 6.2.1

Der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) entspricht dem heutigen Produktionsstandart in der Schweiz und ist Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen. Der sogenannte ÖLN befolgt Richtlinien des Bundes, die von unabhängigen Stellen kontrolliert werden. Der ÖLN ist eine Bewirtschaftungsform, die einen schonungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt zum Ziel hat. Wesentlich sind die Erhaltung der Artenvielfalt und der Bodenfruchtbarkeit, eine vielfältige Fruchtfolge, der reduzierte Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie eine artgerechte Nutztierhaltung.

E. 6.2.2

Bei der Extenso-Produktion von Getreide wird zusätzlich zum ökologischen Leistungsnachweis vollständig auf den Einsatz von Wachstumsregulatoren, Fungiziden, chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte und Insektiziden verzichtet. (Art. 55 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13). Herbizide sind jedoch erlaubt.

E. 6.2.3

Der Biologische Anbau (BIO) ist die konsequenteste umweltschonende Produktionsform. Im Gegensatz zur ÖLN-Produktion ist der Einsatz von chemisch- synthetischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln vollständig verboten. Die Unkrautbekämpfung wird z.B. wie früher mit dem Ackerstriegel (Gerät zur

- 8 - mechanischen Unkrautbekämpfung) oder von Hand durchgeführt. Der biologische Getreideanbau ist bereit, bei höherem Arbeitsaufwand kleinere Naturalerträge in Kauf zu nehmen.

E. 6.3

Aus diesen Darlegungen wird ersichtlich, dass die Unterschiede zwischen dem Bio- Roggen und dem Extenso-Roggen sehr minim sind und sie sich lediglich auf eine umweltschonendere Anbauweise mit allfälligen Naturalertragseinbussen und möglichem höheren Arbeitsaufwand beschränken. Diese Unterschiede wirken sich jedoch nicht in erheblicher Weise auf die Qualität des Endprodukts, das Roggenbrot, aus. Beide Roggenbrote stellen hochwertige Produkte aus, in schonungsvollem Umgang mit der Natur hergestelltem, Getreide und aus, strengen Qualitätsanforderungen unterliegender, Verarbeitung dar. Ein weiterer Unterschied liegt im Backen des Roggenbrots. Während das BIO-Roggenbrot der Beschwerdegegner im Holzofen gebacken werden soll, findet der Backvorgang beim AOC-Roggenbrot der Beschwerdeführer in Etageofen statt. Auch an diesen Backvorgang werden gemäss Art. 10 Pflichtenheft „Walliser Roggenbrot“ hohe Anforderungen gestellt. Ob allenfalls deswegen im Endprodukt überhaupt Unterschiede feststellbar sein werden, kann offen bleiben, weil diese rein geschmacklicher Art wären und auf die Qualität des Roggenbrots keinen Einfluss nehmen würden. Das Gesagte gilt auch für die Getreidezusammensetzung beider Roggenbrote. Während das Bio- Roggenbrot aus

100% Bio-Roggen sein soll, beträgt der Roggen-Anteil gemäss Art. 6 Pflichtenheft „Walliser Roggenbrot“ beim AOC-Roggenbrot mindestens 90% und der Weizenanteil höchstens 10%. Dieser relativ geringe Weizenanteil führt nach Ansicht des Gerichts jedenfalls nicht zu einer relevanten Qualitätseinbusse. Im Businessplan wird überdies ausdrücklich erwähnt, dass das Roggenbrot der Beschwerdegegner „... alle Anforderungen des AOC-Labels für das Walliser Roggenbrot“ zu erfüllen habe. Auch ein allfälliger Preisunterschied für die beiden Roggenbrote würde nicht ausreichen, um die beiden Roggenbrote nicht als gleichwertig zu qualifizieren.

E. 6.4

Aufgrund des Gesagten kommt das Gericht zum Schluss, dass zwischen den beiden Roggenbroten zwar Unterschiede bestehen, die sich, wenn auch nicht wesentlich, höchstensfalls im Geschmack und im Verkaufspreis niederschlagen werden, die jedoch die Qualität der beiden Produkte nicht zu beeinflussen vermögen. Beide Roggenbrote können qualitativ als hoch- und gleichwertig beurteilt werden. Angebracht sei noch der Hinweis, dass der Gesetzgeber in Art. 13 SVV nicht den Begriff gleich (frz.: identique), sondern den Begriff gleichwertig (frz.: équivalent) verwendet. Schon daraus erhellt, dass auch unterschiedliche Produkte gleichwertig sein können.

E. 7

Art. 13 SVV kennt als weiteren Anknüpfungspunkt das Einzugsgebiet. Nimmt man vorliegend als Einzugsgebiet bloss die Region J _____, finden sich hier bereits mehrere Bäckereien, darunter insbesondere auch die bestehenden Geschäftsbetriebe der beiden Beschwerdeführer U _____ und V _____ in Q _____. Sie bieten alle auch das AOC-Roggenbrot an, die Bio-zertifizierte U _____ bietet sogar Walliser Bio-Roggenbrot und andere Bio-Roggenprodukte an. Entscheidrelevant ist jedoch vorliegend die Tatsache, dass die Beschwerdegegner mit dem Bio- Roggenbrot nicht bloss das Einzugsgebiet J _____ als Absatzmarkt anvisieren, sondern neben dem Dorf M _____, die Region J _____, das ganze Wallis

- 9 - und über den Grossverteiler Migros die ganze Schweiz sowie den Direktversand (Businessplan S. 7 Ziff. 7.1.2 Markt). Damit treten sie jedoch in direkte Konkurrenz zu den Beschwerde führenden Bäckereien, die ihr AOC-Roggenbrot und andere Roggenprodukte auf demselben Markt anbieten. Dass der Absatzmarkt und damit der Kundenkreis für beide Roggenbrote und andere Roggenprodukte offensichtlich derselbe ist, ergibt sich auch klar aus dem Businessplan des Teilprojekts „L _____“. Wegen des in Art. 13 SVV enthaltenen Konkurrenzverbots darf die umstrittene Investitionshilfe nicht gewährt werden. Die Beschwerden erweisen sich somit im Ergebnis als begründet und sind gutzuheissen. Bei diesem Verfahrensausgang gelten die beiden Beschwerdeführer als obsiegende Parteien mit den entsprechenden Folgen für die Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung. Weil die Verwaltungsgerichtsbeschwerden bereits aus den genannten Gründen gutzuheissen sind, erübrigt es sich auf die weiteren Rügen und Begründungen der Beschwerdeführer einzugehen.

E. 8

Im Beschwerdeverfahren hat nach Art. 89 VVRG in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Abs. 1). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel

keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Aus diesem Grunde werden vorliegend keine Kosten erhoben.

E. 9

Die beiden Beschwerdeführer als obsiegende Parteien haben gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Diese ist global festzusetzen und umfasst die Entschädigung an die berechnete Partei sowie ihre Anwaltskosten, die in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen sind und im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1 100.-- und Fr. 11 000.-- betragen (Art. 39 GTar). Die an die beiden Beschwerdeführer zu entrichtende Parteientschädigung wird aufgrund der Bedeutung des Falles, seines Umfangs und seines Schwierigkeitsgrades auf je Fr. 1 500.-- festgesetzt und den Beschwerdegegnern, welche dieses Verfahren zu verantworten haben, unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt. Den unterliegenden Behörden und Beschwerdegegnern wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario).

Demnach erkennt das Kantonsgericht

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerden A1 11 173 und A1 11 186 werden verbunden, gutgeheissen und der Entscheid des Staatstrats vom 24. Juni 2011 wird aufgehoben.

- 10 - 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Den beiden Beschwerdeführern wird zu Lasten und unter solidarischer Haftbarkeit der Beschwerdegegner eine Parteientschädigung von je Fr. 1 500.-- zugesprochen. 4. Dieses Urteil ist den Beschwerdeführern, den Beschwerdegegnern und dem Staatsrat schriftlich mitzuteilen.

Sitten, 4. Juli 2012

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.